

Das von Ihnen beschriebene Trainingsschwert ist waffenrechtlich folgendermaßen einzustufen:

Es handelt sich um einen tragbaren Gegenstand i.S. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 (*Hieb- und Stoßwaffen*), der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen und somit die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Der Erwerb und Besitz sind nach § 2 Abs. 1 WaffG nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bußgeldvorschrift: § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG.

Verbot des Überlassens an einen Nichtberechtigten nach § 34 Abs. 1, Satz 1 WaffG.

Bußgeldvorschrift: § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG.

Verbot des Vertriebs und Überlassens nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 (*Reisgewerbe*), Nr. 2 (*z.B. Messen*) und Nr. 3 (*öffentliche Veranstaltungen*) WaffG.

Strafvorschrift: § 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 WaffG.

Verbot des Führens (*Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums*) bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 1 WaffG.

Strafvorschrift: § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG.

Verbot des Führens nach § 42 a Absatz 1, Nr. 2 WaffG. Auf die Ausnahmeregelungen des § 42 a, Abs. 2 und 3 WaffG wird hingewiesen.

Bußgeldvorschrift: § 53 Abs. 1, Nr. 21 a WaffG.

Nachfolgend habe ich Ihnen den Wortlaut des § 42 a WaffG (Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen) beigefügt:

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Die von Ihnen beschriebene sportliche Betätigung fällt somit unter die Ausnahmeregelungen des § 42 a, Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 WaffG. Das Trainingsschwert darf zum Zwecke des Sports in der Sportstätte geführt werden, d.h., es darf die tatsächliche Gewalt darüber ausgeübt werden. § 42 a Abs. 3 WaffG erwähnt darüber hinaus, dass ein Führen bereits im Zusammenhang mit dem Sport zulässig ist. Darunter ist der direkte Transport von der Wohnung zur Sportstätte zu sehen, ohne dass das Trainingsschwert in einem verschlossenen Behältnis verwahrt werden muss.

Um Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung, ob tatsächlich ein Transport im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports vorliegt, zu umgehen, schlage ich Ihnen vor, das Trainingsschwert grundsätzlich in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Hierzu genügt ein Behältnis (Koffer, Stofftasche o.ä.), das mit einem Schloss (integriertes Zahlenschloss, kleines Vorhängeschloss o.ä.) verschlossen werden muss. Hierdurch soll vermieden werden, dass die "Waffe" durch wenige, schnelle Handgriffe in Anschlag gebracht werden kann.

Ich hoffe, einen verständlichen Überblick verschafft zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dürfen wir auf öffentlichen Vorführungen auftreten?

Eine öffentliche Vorführung stellt eine öffentliche Veranstaltung i.S. des § 42 Abs. 1 WaffG dar. Auf solchen öffentlichen Veranstaltungen dürfen keinerlei Waffen, also auch nicht die von Ihnen beschriebenen Trainingsschwerter, geführt werden. Der Verstoß stellt ein Vergehen dar, das mit Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden kann.

Gem. § 42 Abs. 2 WaffG besteht aber die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde (Ich meine das Landratsamt.) eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Was passiert, wenn eine Person von der Polizei mit nicht korrekt gesichertem Schwert angehalten wird?

Die Polizei hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Schwert sicherzustellen und der zuständigen Behörde (Landratsamt) vorzulegen. Die Behörde prüft dann, ob das Schwert eingezogen wird.

Welches ist das Strafmaß bei nicht Einhaltung der oben genannten Gesetze?

Der Verstoß, also das nicht ordnungsgemäße Transportieren, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Braunwarth

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 6 - Landespolizeidirektion
KTU, Fachbereich Waffen
Berliner Allee 3 a, 79114 Freiburg
Tel. 0761/882-3707 Fax: -3709

In Absprache mit Herrn Braunwarth darf ich diese Informationen auf meiner Webseite veröffentlichen. Man darf diesen Text unverändert kopieren und weiterverbreiten.